



**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
3. Änderungssatzung vom 17.06.2025**

Auf Grund von Art 9 S. 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung

I. Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsorgane

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Prüfungskommission

§ 5 Geschäftsgang

II. Prüfungen, Prüfungsformen und Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungen, Prüfungsformen und Prüfungsleistungen

III. Prüfungen im Prüfungszeitraum

§ 7 Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum

§ 8 Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum unter Aufsicht

§ 9 Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum ohne Aufsicht – Take-Home-Exams

§ 10 Mündliche Prüfungen im Prüfungszeitraum

§ 11 praktische Prüfungen im Prüfungszeitraum

IV. Semesterbegleitende Prüfungen

- § 12 Semesterbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 13 Semesterbegleitende mündliche Prüfungen
- § 14 Semesterbegleitende praktische Prüfungen

V. Weitere Regelungen

- § 15 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen)
- § 16 Portfolioprüfungen
- § 17 Bonusleistungen
- § 18 Alternative Prüfungsformen und Prüfungsdauer
- § 19 Gute wissenschaftliche Praxis

VI. Prüfungsverfahren, Bewertung, Wiederholung

- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Fristen und Termine
- § 22 Prüfungsplan
- § 23 ECTS-Punkte
- § 24 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 25 Prüfungsrücktritt und Fristversäumnis
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 28 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 29 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 30 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht
- § 31 Regeltermine und Fristen
- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Notenverbesserung
- § 34 Bachelor- und Masterarbeit
- § 35 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 36 Akademische Grade

VII. Praktisches Studiensemester

- § 37 Praktisches Studiensemester
- § 38 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 39 Zeitliche Lage der Praxiszeiten
- § 40 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 41 Ausbildungsstellen
- § 42 Ausbildungsvertrag
- § 43 Duales Studium

§ 44 Beauftragte für das praktische Studiensemester und Praxisbetreuung am
Ausbildungsplatz

VIII. Postgraduale Studien

§ 45 Postgraduale Studien

IX. Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 46 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

X. Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen. ³Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die für den jeweiligen Studiengang gelten.

I. Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

(1) ¹Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer und Prüferinnen. ²Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüfungskommission können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(3) ¹Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,

2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 4. die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
 8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben:
1. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
 2. Lehrbeauftragte,
 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
 4. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- ²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ³Den Prüfern und Prüferinnen obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die in § 22 genannten Aufgaben.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertretung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie deren oder dessen Vertretung erfolgt durch die Präsidentin

oder den Präsidenten im Benehmen mit den Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nrn. 3 und 5 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) In der letzten Sitzung des Semesters werden jeweils die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹In den Fakultäten sind Prüfungskommissionen zu bilden. ²Diese können für alle oder einzelne Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und in der Regel aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Vertretung. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch einer anderen Fakultät angehören.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 – 8 durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet in begründeten Einzelfällen über das Vorliegen der in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen eines Studiengangs.
- (5) Bei Studiengängen, die gleichberechtigt von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission von den Mitgliedern der Prüfungskommission gewählt.

§ 5

Geschäftsgang

Die gemeinsamen Vorschriften der Grundordnung für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien gelten für Prüfungsausschuss und Prüfungskommission entsprechend.

II. Prüfungen, Prüfungsformen und Prüfungsleistungen

§ 6

Prüfungen, Prüfungsformen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und orientieren sich an den Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und an den prüfbaren Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibungen. ²Sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. ³An der Hochschule Landshut werden schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen angeboten. ⁴Prüfungsleistungen können im (vorgezogenen) Prüfungszeitraum, semesterbegleitend oder als Abschlussarbeiten erbracht werden.
- (2) ¹Soweit ein semesterbegleitend zu erbringender Leistungsnachweis Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, muss der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er den semesterbegleitenden Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht hat. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als gegeben.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können unter Aufsicht oder ohne Aufsicht erbracht werden. ²Zu den Prüfungsformen unter Aufsicht zählen insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen. ³Ohne Aufsicht können insbesondere Ausarbeitungen und Take-Home-Exams erbracht werden.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können unter Zuhilfenahme computergestützter bzw. digitaler Medien auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor einer elektronischen Prüfung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen, in der Regel im Rahmen der Lehrveranstaltung. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Elektronische Prüfungen können als Präsenzprüfungen oder als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ⁵Für elektronische Fernprüfungen gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV).
- (5) Werden Prüfungsleistungen in Form der Gruppenarbeit erbracht, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und personenbezogen bewertbar sein.
- (6) ¹Teilnahmepflichten können in begründeten Fällen als Voraussetzung zur Erbringung von semesterbegleitenden Leistungsnachweisen und auch zur Zulassung zu Prüfungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ²Die Teilnahmepflicht kann die gesamte Lehrveranstaltung oder spezielle Termine (z.B. Versuche oder Exkursionen) betreffen. ³Wenn zum Erbringen eines Leistungsnachweises oder für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, dann ist die Bestätigung des Leistungsnachweises oder die Zulassung zur Prüfung zu

- versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ⁴Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. ⁵Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von der/dem Studierenden zu vertretenden Grund unmöglich ist. ⁶Die Gründe für die Abwesenheit sind gegenüber der Dozentin / dem Dozenten glaubhaft nachzuweisen. ⁷Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. ⁸Die Dozentin / der Dozent dokumentiert die Einhaltung der Teilnahme- oder Anwesenheitspflicht. ⁹Die Studien- und Prüfungsordnungen können eine Mindestanwesenheit von mehr als 70 % festlegen, falls anderenfalls der Kompetenzerwerb für die Studierenden nicht sichergestellt werden kann.
- (7) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsmodul eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin vergleichbar sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (8) Werden Kombinationen der in §§ 8 bis 14 genannten Prüfungsformen eingesetzt, können die jeweils angegebenen Mindestzeiten der als alleiniger Prüfungsleistung eines (Teil)Moduls eingesetzten Prüfungsformen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtprüfung reduziert werden.
- (9) Näheres ist in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

III. Prüfungen im Prüfungszeitraum

§ 7

Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum

¹Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum können sowohl unter Aufsicht als auch ohne Aufsicht erbracht werden. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische, gestalterische und künstlerische Prüfungen sowie Prüfungen bei denen Kenntnisse der Anwendung und Entwicklung von Computerprogrammen auch unter Einsatz von Computern geprüft werden.

§ 8

Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum unter Aufsicht

¹Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum unter Aufsicht sind Klausuren. ²Sie dienen dem Nachweis, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs eine Fragestellung zu bearbeiten und ihre analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. ³Die Bearbeitungsdauer einer Klausur als alleinige Prüfungsleistung des Moduls beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. ⁴Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis

des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ⁶Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁷In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Täuschungsversuche.

§ 9

Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum ohne Aufsicht – Take-Home-Exams

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen im Prüfungszeitraum können als „Take-Home-Exams“ durchgeführt werden. ²Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsform, die in einem begrenzten Zeitrahmen, örtlich und ggf. auch zeitlich ungebunden ohne Aufsicht durchgeführt wird. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Aufgabenstellung, die ihnen in der Regel elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (2) ¹Die Prüfungsdauer eines „Take-Home-Exams“ setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ²Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und dabei die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁴Die Abgabe der Prüfungsleistung hat innerhalb der Prüfungsdauer zu erfolgen. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe der Prüfungsleistung wird diese mit „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person kann nachweisen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige), dass das Einreichen wegen technischer Probleme unmöglich bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war. ⁶Alle Probleme beim Hochladen sind der Prüferin / dem Prüfer unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Prüfungen im Prüfungszeitraum

- (1) ¹Mündliche Prüfungen im Prüfungszeitraum werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayHIG erfüllen muss, abgenommen. ²Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf zu prüfenden Personen stattfinden. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung als alleiniger Prüfungsleistung eines Moduls darf je zu prüfender Person nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. ⁴Die mündliche Prüfung kann einen von den zu prüfenden Personen eigenständig zu bearbeitenden Vortragsanteil beinhalten oder nur daraus bestehen. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und

Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁶Diese ist von den Prüfenden sowie ggf. von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. ⁷Mit Einverständnis der zu prüfenden Personen können weitere Studierende als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ⁸Die Möglichkeit der Zulassung als Zuhörende besteht nicht für Studierende, die im selben Prüfungszeitraum die entsprechende Prüfung ablegen sowie für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- (2) ¹Mündliche Fernprüfungen im Prüfungszeitraum werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. ²Die Dauer der mündlichen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die Regelungen nach § 10 Abs. 1 und nach BayFEV gelten entsprechend.

§ 11

Praktische Prüfungen im Prüfungszeitraum

- (1) ¹Praktische Prüfungen im Prüfungszeitraum werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayHIG erfüllen muss, abgenommen. ²In praktischen Prüfungen im Prüfungszeitraum (Laborleistungen, Versuche, Experimente usw.) oder ähnlichen praktischen Tätigkeiten werden praktische Fertigkeiten geprüft. ³Die Ergebnisse der praktischen Arbeiten können zusätzlich präsentiert und dokumentiert werden. ⁴Die Erfordernis einer Präsentation bzw. Dokumentation legt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer fest; die Dauer einer praktischen Prüfung als alleiniger Prüfungsleistung eines Moduls beträgt mindestens 10 und maximal 90 Minuten, die Dokumentation der Prüfungsdurchführung orientiert sich an den Anforderungen vergleichbarer mündlicher Prüfungen. ⁵Für die Möglichkeit zur Zulassung von Zuschauenden gelten die Regelungen aus § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) ¹Praktische Fernprüfungen im Prüfungszeitraum werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. ²Die Dauer der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die Regelungen nach § 11 Abs. 1 und BayFEV gelten entsprechend.

IV. Semesterbegleitende Prüfungen

§ 12

Semesterbegleitende schriftliche Prüfungen

¹Semesterbegleitende schriftliche Prüfungen sind

1. eigenständige Ausarbeitungen vorgegebener Themen oder Problemstellungen, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel maximal vier Monate. ⁴Die genauen Anforderungen zu Bearbeitungsdauer und/oder Umfang werden in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ⁵Derartige Arbeiten sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. ⁶Sie sind auch in geeigneter digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen, sofern dies von der Aufgabenstellerin oder von dem Aufgabensteller zu Beginn der Veranstaltung festgelegt wird. ⁷Ausarbeitungen sind mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ende der Bearbeitungsdauer abgeliefert werden.
2. schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Testate), die entsprechend der Regelungen nach § 8 für Prüfungen im Prüfungszeitraum durchgeführt werden. ⁹Die Anzahl der (Teil)Prüfungen und die Bearbeitungsdauer regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13

Semesterbegleitende mündliche Prüfungen

¹Semesterbegleitende mündliche Prüfungen sind Vorträge, die während der Lehrveranstaltung stattfinden. ²Sie können ebenfalls als Fernprüfung mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. ³Für die Prüfungsdauer gilt § 10 entsprechend.

§ 14

Semesterbegleitende praktische Prüfungen

¹Semesterbegleitende praktische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die während der Lehrveranstaltung stattfinden. ²Sie können ebenfalls als Fernprüfung mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. ³Für die Prüfungsdauer gilt § 11 entsprechend.

V. Weitere Regelungen

§ 15

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 30 % der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3 fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (5) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
 1. Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 2. Die richtige Lösung je Aufgabe.
 3. Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 4. Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 5. Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (6) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (7) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die von der/dem Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die

durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.

(8) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die (Teil)Note für den Prüfungsteil nach Antwort-Wahl-Verfahren

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(9) Für die (Teil)Note nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

1. die Note.
2. die nach Abs. 7 zu bestimmende Bestehensgrenze.
3. Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
4. Die Anzahl der von der geprüften Person erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 7 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl.
5. Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 8 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 7 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 16

Portfolioprüfungen

¹Im Falle von Portfolioprüfungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung die Art der unterschiedlichen Prüfungsleistungen; der Umfang und die Gewichtung der einzelnen

Teilaufgaben ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters mittels einer Anlage zum Studien- und Prüfungsplan bekannt zu geben. ²Die einzelnen Elemente dürfen in Summe den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer Modulprüfung bzw. den Workload des Moduls nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. ⁴Es erfolgt eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen. ⁵Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolioprüfung. ⁶Der Gesamtumfang der Portfolioprüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde. ⁷Die Prüfungselemente einer Portfolioprüfung können semesterbegleitend und im Prüfungszeitraum abgeprüft werden.

§ 17

Bonusleistungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann vorsehen, dass in einzelnen Modulen über semesterbegleitend erbrachte Leistungsnachweise ein auf die jeweilige zugeordnete Modulprüfung anrechenbarer Bonus vergeben wird; das nähere wird im Studien- und Prüfungsplan geregelt. ²Das Bonussystem findet ausschließlich Anwendung bei der Notenfindung bei differenzierterer Bewertung (§ 28 Abs. 2).
- (2) ¹Der erzielte Bonus wird auf die jeweilige Prüfung des festgelegten Moduls, welches durch den Studien- und Prüfungsplan bestimmt wird, angerechnet. ²In der Anlage zum Studien- und Prüfungsplan wird spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters festgelegt, durch welche Art von semesterbegleitenden Leistungen ein Bonus vergeben wird und wann dieser zu einer Notenverbesserung führt.
- (3) ¹Der Bonus kann nur im Rahmen einer bestandenen Modulprüfung berücksichtigt werden. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine ganze Notenstufe (d.h. um 1,0) verbessern. ³Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus.
- (4) Die Modulprüfung muss so gestaltet sein, dass die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl auch ohne den Einsatz des Bonus erreichbar ist.
- (5) ¹Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ²Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde.
- (6) Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf Freiwilligkeit.

§ 18

Alternative Prüfungsformen und Prüfungsdauer

¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können bis zu drei unterschiedliche alternative Prüfungsformen für ein (Teil-)Modul vorsehen. ²Zusätzlich können in den Studien- und Prüfungsordnungen Bereiche für die Prüfungsdauer bzw. den Prüfungsumfang angegeben werden. ³Spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters ist mittels einer Anlage zum Studien- und Prüfungsplan hochschulöffentlich festzulegen, in welcher Prüfungsform und mit welcher Prüfungsdauer bzw. welchem Prüfungsumfang die Prüfung im jeweiligen Semester zu erbringen ist. ⁴Sollte eine Festlegung nach Satz 3 nicht fristgerecht erfolgen, so ist die in der Studien- und Prüfungsordnung erstgenannte Prüfungsform mit der kürzesten genannten Prüfungsdauer bzw. dem geringsten genannten Prüfungsumfang verbindlich.

§ 19

Gute wissenschaftliche Praxis

¹Schriftliche Arbeiten sind von den Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere haben sie schriftlich mit Abgabe der Arbeit zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst, alle in ihnen benutzten Quellen/Hilfsmittel in der Arbeit angegeben haben und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware dulden. ²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Bei schriftlichen Prüfungen im Prüfungszeitraum unter Aufsicht liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ⁴Werden dem/der Studierenden im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder ein entsprechender Versuch in einem besonders schweren Fall (z.B. Bachelorarbeit, Masterarbeit) nachgewiesen, kann die Prüfungskommission den Prüfungsanspruch für die Bachelor- oder Masterprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen. Damit gilt die Bachelor-/Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, was eine Exmatrikulation nach sich ziehen kann.

VI. Prüfungsverfahren, Bewertung, Wiederholung

§ 20

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Mit dem Antrag sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Es erfolgt eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen während des Studiums erbracht wurden, auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/Teilmodule, sofern die zuständige Prüfungskommission einen Antrag genehmigt hat, der von der oder dem Studierenden vor Antritt bzw. während des Auslandsstudiums vorgelegt wurde. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/Teilmodule anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (3) ¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, können auf zu erbringende Leistungen des Studiums und das praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf ein gefordertes Vorpraktikum und/oder praktisches Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters gleichwertig sind. ³Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der ECTS-Punkte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus und können nur erfolgen, wenn die Studienzeit (z.B. das praktische Studiensemester) und/oder die Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der

Anerkennung oder Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde. ²Nicht erbracht heißt, dass der Vertrag für die praktische Zeit im Betrieb noch nicht genehmigt ist und/oder die Prüfung noch nicht angetreten wurde. ³Der Antrag muss in der Regel bis spätestens zum Ende des Semesters gestellt werden, in dem die Immatrikulation erfolgte. ⁴Für Leistungen, die nach der Immatrikulation erbracht und anerkannt bzw. angerechnet werden sollen, ist der Antrag in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Semesters zu stellen. ⁵Sofern es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studiensemesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts bzw. in dem Semester zu stellen, welches dem praktischen Studiensemester vorangeht. ⁶Die für die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung zuständige Prüfungskommission hat innerhalb einer Frist von vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb einer Frist von acht Wochen) nach Eingang des Antrags die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ⁷Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die Prüfungskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Setzung einer angemesseneren Frist auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. ⁸Nach Eingang dieser Unterlagen ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut auf Vollständigkeit zu prüfen. ⁹Die Sätze 7 und 8 finden entsprechend Anwendung bei weiterhin bestehender Unvollständigkeit der Unterlagen. ¹⁰Wurden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung bzw. nach Nachfristsetzung vorgelegt, hat die Prüfungskommission innerhalb einer Frist von vier weiteren Wochen zu entscheiden; fällt diese Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie acht Wochen.

- (5) ¹Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitenden Studium werden in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen übertragen. ²Die Hochschule stuft die Studierenden regelmäßig in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein.
- (6) ¹Wird die Anerkennung oder Anrechnung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung oder Anrechnung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 versagt, so kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

- (8) Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.

§ 21

Fristen und Termine

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss gibt in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt. ²Desweiteren erfolgt durch ihn die Festlegung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.
- (2) ¹Aufgabe der Prüfungskommissionen in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan ist die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungen. ²Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums.
- (3) Die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die Prüfungskommissionen spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums.
- (4) ¹Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen müssen spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung beim Studierenden-Service-Zentrum vorliegen. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (5) Für Prüfungen in berufsbegleitenden und postgradualen Studiengängen können nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission abweichende Prüfungszeiträume festgesetzt werden.
- (6) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit abgehalten werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 22

Prüfungsplan

- (1) ¹Für Prüfungen, die während der Prüfungszeit abgelegt werden, verabschiedet die zuständige Fakultät bzw. die Weiterbildungsakademie jeweils einen Plan, der mindestens zwei Wochen vor Beginn der festgelegten Prüfungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. ²Dabei sind für jede Prüfung Erst- und ggfs. Zweitprüfende, Datum, Bearbeitungsbeginn und -dauer anzugeben. ³Sofern die Prüfungskommission nichts anderes bestimmt, verpflichtet die Bestellung zum/zur Erstprüfenden zur

Aufgabenstellung, Abnahme, Aufsicht des Leistungsnachweises und die Durchführung von Nachteilsausgleichen.

- (2) Semesterbegleitende Prüfungen und als Zulassungsvoraussetzung festgelegte Leistungsnachweise finden, sofern dies von der Prüfungskommission nicht anders bestimmt wird, im Rahmen der Lehrveranstaltung statt.
- (3) Durch die Prüfungsplanung wird gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit)
- (4) Die Festsetzungen im Prüfungsplan sind für die Prüfenden bindend.

§ 23

ECTS – Punkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen vergeben. ⁴Ein ECTS-Punkt kann einer Arbeitsbelastung von 25 bis maximal 30 Arbeitsstunden pro Semester entsprechen. ⁵Sofern die Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festlegt, entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 24

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Studierende haben sich zu Prüfungen form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsleistung anzumelden.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums und gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. ²Erfolgt die Anmeldung nicht form- und fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; in diesen Fällen kann die zuständige Prüfungskommission auf einen schriftlichen, begründeten Antrag hin nachträglich die Zulassung zur Teilnahme an dieser Prüfung aussprechen. ³Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Ende des Prüfungsanmeldezeitraums zu stellen.
- (3) War eine Studierende oder ein Studierender ohne Verschulden gehindert, die Prüfungsanmeldung innerhalb der Fristen des Abs. 2 form- und/oder fristgerecht vorzunehmen, so kann ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.

- (4) ¹Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird den Studierenden im Internetportal der Hochschule Landshut bekannt gegeben. ²Die Studierenden sind verpflichtet rechtzeitig zu prüfen, ob sie zu der angemeldeten Prüfung zugelassen sind.

§ 25

Prüfungsrücktritt und Fristversäumnis

- (1) Erscheint eine Studierende oder ein Studierender trotz Zulassung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten.
- (2) Mit Aushändigung bzw. Stellung der Prüfungsaufgabe ist die Prüfung angetreten.
- (3) ¹Im Falle einer Fristversäumnis wegen Nichtantritt zu einer Prüfung wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, es sei denn der Nichtantritt erfolgt aus von der/ dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) ¹Tritt eine Studierende oder ein Studierender während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Hochschule bleibt unberührt.
- (5) ¹Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ²Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

§ 26

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) ¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche

Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

§ 27

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Als Täuschungshandlung gilt auch das Abschreiben zuzulassen.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

§ 28

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten vergeben. ³In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen (differenziertere Bewertung).

⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden durchzuführen. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfende nicht auf eine gemeinsame Note einigen, werden die Noten aller Prüfenden gemittelt und an die Notenskala gemäß Abs. 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem

geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

- (4) ¹Sieht ein Modul Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile einer Prüfung (Teilmodulprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestanden sein. ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen. ³Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelungen, werden die Teilmodulprüfungen gleich gewichtet.
- (5) ¹Werden in einer gemeinsamen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul gehörender Lehrveranstaltungen jeweils in Prüfungsteilaufgaben abgeprüft, stellt die zusammenhängende Bearbeitung dieser Prüfungsteilaufgaben keine Teilmodulprüfung i.S.v. Abs. 4 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteilaufgaben regeln die jeweiligen Prüfenden im Bewertungsschema. ³Werden die Prüfungsteilaufgaben durch verschiedene Prüfende gestellt, so ist im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan festzulegen, wie die einzelnen Teilaufgaben zu gewichten sind.
- (6) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.
- (7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- | | | | | |
|------|-----|-----|-----|-----------------------|
| von | 1 | bis | 1,5 | sehr gut |
| von | 1,6 | bis | 2,5 | gut |
| von | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend |
| von | 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend |
| über | 4,0 | | | nicht
ausreichend. |
- (8) Masterarbeiten sind, soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Allen Endnoten kann in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt werden.

§ 29

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das

Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.

- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erfolgt eine Gewichtung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei Fehlen entsprechender Bestimmungen werden die Endnoten und die Note der Abschlussarbeit gleich gewichtet.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.
- (4) ¹Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine Referenznote nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide gebildet. ²In die Berechnung der Referenznote werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ³Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfungen bis zu einem vom Studierenden-Service-Zentrum festgelegten Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. ⁴Es sind die Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden, wenn keine andere Zuordnung über die Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wurde:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Anteil in Prozent innerhalb der Referenzgruppe	Kumulierter Anteilswert in Prozent innerhalb der Referenzgruppe
1,0 – 1,2			
1,3 – 1,5			
1,6 – 2,5			
2,6 – 3,5			
3,6 – 4,0			100%
Gesamt	N	100%	

⁵Beim Vorliegen von Einzelangaben sind zur Sicherstellung der Geheimhaltung mindestens zwei Tabellenfelder in der Spalte 2 zu anonymisieren. ⁶Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 30

Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht

- (1) Die Bewertung der Prüfungen und der Leistungsnachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zu erbringen sind, obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen und Prüfern.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Noten erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut. ²Die Noten gelten spätestens am dritten Tag nachdem sie im Internetportal einsehbar sind als Bekanntgegeben. ³Dies gilt nicht, sofern der/dem Studierenden die Einsehbarkeit aus nicht von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nachweislich erst später möglich ist.
- (3) ¹Die Studierenden können nach Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. die Protokolle der mündlichen oder praktischen Prüfungen nehmen. ²Bei der Einsichtnahme und der Beantwortung von Fragen muss eine sachkundige Person, regelmäßig die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer, anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die Prüfungskommission. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatztermin angeboten werden.

§ 31

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
 1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder bei Prüfungsleistungen mit Prädikat, das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.
²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, können beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren.
³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht von der/dem Studierenden zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Der Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung ist in der Regel bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Prüfungstermine schriftlich an die zuständige Prüfungskommission zu stellen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann in begründeten Fällen ein vertrauensärztliches Attest verlangen. ⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁸Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹In den Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 32

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Wurde eine Modul-/eine Teilmodulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Sofern die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs dies nicht ausschließt, ist auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 150 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. ²Die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung – soweit die Studien- und

Prüfungsordnung diese nicht ausschließt – ist im Falle der Antragsgenehmigung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.

- (3) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (4) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 31 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend.

§ 33

Notenverbesserung

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann vorsehen, dass bestandene Prüfungen – außer semesterbegleitende Leistungsnachweise –, auf denen Endnoten beruhen, aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission einmal erneut abgelegt werden können. ²In Bachelorstudiengängen ist bei höchstens vier Prüfungen eine Notenverbesserung möglich. ³Für die Bachelorarbeit und für Prüfungen, die mit ihrem Bestehen gleichzeitig zum Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 29 Abs. 1 führen, ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen. ⁴In Masterstudiengängen ist bei höchstens zwei Prüfungen eine Notenverbesserung möglich. ⁵Für die Masterarbeit und für Prüfungen, die mit ihrem Bestehen gleichzeitig zum Bestehen der Masterprüfung gemäß § 29 Abs. 1 führen, ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen. ⁶Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Notenverbesserung kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- ¹Die zur Notenverbesserung erneut abzulegende Prüfung muss im Studienverlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß der Einordnung in der Studien- und Prüfungsordnung abgelegt worden sein. ²Von den Studierenden nicht zu vertretende Verzögerungen beim Antreten der Prüfung sind glaubhaft zu machen. ³Näheres entscheidet die Prüfungskommission.
 - ¹Eine Notenverbesserung kann nur für den nächstmöglichen Zeitpunkt gewährt werden, an dem diese Prüfung erneut angeboten wird. ²Prüfungen müssen nicht zum ausschließlichen Zweck der Notenverbesserung angeboten werden.
 - Falls eine Prüfung nicht mehr regulär angeboten wird, ist keine Notenverbesserung möglich.
 - Der Antrag auf Notenverbesserung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums zur Prüfungsanmeldung zu stellen, in dem die Prüfung erstmals wieder

angeboten wird.

§ 34

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden, spätestens jedoch zum Ende des letzten Studienplansemesters. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es mit der Arbeitszeit, die sich aus den ECTS Punkten der Bachelorarbeit ergibt, bearbeitet werden kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudiengängen fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen ist diese Frist entsprechend zu verlängern. ⁵Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sie soll bei Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten. ³Bei Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen kann diese Frist entsprechend verlängert werden. ⁴Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) ¹Für die Anmeldung der Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ²Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Neben den in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Abschlussarbeit:
 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind festzuhalten: der Name der/des Studierenden und der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas, Abgabetermin; Zweitgutachterin/Zweitgutachter der Masterarbeit, sofern dies in der Studien- und Prüfungsordnung gefordert ist.
 2. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller zu.
 3. Die Anzahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die zuständige Prüfungskommission.
 4. ¹Die Abschlussarbeiten sollten regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden. ²Ein Sperrvermerk ist bei Abgabe zu vermerken.
 5. Die Abschlussarbeit ist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller bzw. bei einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder Vertreter der Fakultät innerhalb der Frist und mit den folgenden Unterlagen abzugeben:
 - a) eine Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst wurde,

- b) eine Erklärung, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden und
 - c) eine schriftliche Erklärung, dass der Hochschule Landshut zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware in anonymisierter Form ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird; die Arbeit ist dazu in geeigneter digital durchsuchbarer Form einzureichen.
6. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
- (5) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll in der Regel sechs Wochen, das der Masterarbeit soll in der Regel zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (6) ¹Abschlussarbeiten können eine abschließende mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums mit Präsentation und Diskussion beinhalten. ²Dieser mündliche Prüfungsanteil kann in die Gesamtnote der Abschlussarbeit anteilig eingehen. ³Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 35

Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records beigelegt. ³Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis ausgestellt.

§ 36

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

VII. Praktisches Studiensemester

§ 37

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist ein in ein Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen Bereich abgeleistet wird. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auf mehrere Praxisphasen verteilt werden. ³Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Bachelorstudiengänge beinhalten ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester beinhalten.
- (3) Das praktische Studiensemester in Bachelor- und Masterstudiengängen ist auf die zukünftigen beruflichen Tätigkeiten hin ausgerichtet.
- (4) ¹Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Landshut. ²Sie sind verpflichtet, den zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 38

Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (höchstens 26 Wochen). ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für einen Studiengang aus besonderem Grund eine abweichende Dauer vorsehen.
- (2) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf Arbeitstage, sind alle Fehltage nachzuholen. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben.
- (3) Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle in Vollzeit.

§ 39

Zeitliche Lage der Praxiszeiten

- (1) Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Fakultät ein praktisches Studiensemester für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben.

§ 40

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet (praxisbegleitende Lehrveranstaltungen). ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 41

Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, ihrer Fakultät eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Die Hochschule ist berechtigt, zur Benennung eine Frist zu setzen. ³Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ⁴Unterbreiten Studierende keinen eigenen Vorschlag oder kann dieser nicht genehmigt werden, unterstützt die Fakultät die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁵Die Genehmigung der Ausbildungsstelle muss vor Antritt der Ausbildung eingeholt werden und vorliegen.
- (2) ¹Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. ²Wenn die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Teilnahme ganz oder teilweise erlassen werden oder die Erbringung der notwendigen Prüfungsleistung in einer anderen als in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form zugelassen werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags.

§ 42

Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. ²Der Vertrag soll inhaltlich den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern in der jeweils gültigen Fassung

entsprechen. ³In der Regel ist der auf der Homepage veröffentlichte Musterausbildungsvertrag der Hochschule Landshut zu verwenden. ⁴Die Fakultät muss vor Abschluss des Vertrages diesem zustimmen. ⁵Die Fakultät kann die Vorlage eines Ausbildungsplanes der Praxisstelle verlangen.

- (2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn bis zu Vertragsbeginn die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Eintritt in das praktische Studiensemester erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. ²Die Genehmigung des Vertrages durch die Hochschule erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum praktischen Studiensemester nach Satz 1 erfüllt sind.

§ 43

Duales Studium

- (1) Das Duale Studium kann in zwei Modellen durchgeführt werden: dem Verbundstudium und dem Studium mit vertiefter Praxis.
- (2) ¹Beim **ausbildungsintegrierenden** Dualen Verbundstudiums wird ein grundständiger Bachelorstudiengang an der Hochschule Landshut mit einer Berufsausbildung kombiniert. ²Zusätzlich werden Praxisphasen bei einem Praxispartner oder einer Praxispartnerin absolviert, um die Praxisinhalte zu vertiefen.
- (3) Das Modell des **praxisintegrierenden** Dualen Studiums mit vertiefter Praxis bietet zusätzliche intensive Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte des regulären Bachelor- und Masterstudium bei einem Praxispartner oder einer Praxispartnerin.
- (4) ¹Im Rahmen des Dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen sammeln. ²Dies geschieht in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Dualem Praxispartner oder Dualer Praxispartnerin.
- (5) ¹Die Hochschule Landshut verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Lernorte für Studiengänge mit dem Label „Dual“ zeitlich, organisatorisch sowie inhaltlich verzahnt sind und dass dies in den Kooperationsvereinbarungen mit dem Praxispartner oder der Praxispartnerin vertraglich verankert wird. ²Die systematische Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule – Praxispartner, Praxispartnerin und gegebenenfalls Berufsschule erfolgt über den Nachweis hochschulweiter Qualitätskriterien. ³Hierzu erlässt die Hochschule Landshut im Benehmen mit dem Senat „Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut“. ⁴Alle Studiengänge an der Hochschule Landshut, die diese Mindestanforderungen erfüllen, können als „Dual“ ausgewiesen werden.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Dualen Studiums wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

- (7) Das Nähere ist in den Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut geregelt.

§ 44

Beauftragte für das praktische Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine Lehrperson oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte oder Beauftragten für das praktische Studiensemester.
- (2) Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Postgraduale Studien

§ 45

Postgraduale Studien

Für Weiterbildungs-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit dem nicht die jeweils getroffenen Regelungen und der Charakter des postgradualen Studienganges entgegenstehen.

IX. Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 46

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des/des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden.
- ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

X. Schlussbestimmungen

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten) *

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2023 treten die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Juni 2017 und die Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 29. April 2020 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde:

Erste Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung

Diese Satzung tritt zum 15. März 2024 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt zum 15. März 2025 in Kraft.